

22.09.88

Antrag

der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988
Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 9 Abs. 1

In Artikel 1 § 9 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:
"Die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine und die nach § 9 a dieses Gesetzes anerkannten Umweltverbände sind am Anhörungsverfahren zu beteiligen."

Begründung:

Nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz können diejenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, Einwendungen erheben. Die persönliche Betroffenheit in eigenen Belangen reicht aber nicht aus, um im Rahmen der UVP Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge in das Verfahren durch die Öffentlichkeit einzubringen. In vielen Fällen werden sich Probleme, die aus einem beabsichtigten Vorhaben resultieren, nicht aus eigenen Belangen, sondern aus übergeordneten Umweltbelangen ergeben. Diese können nach dem vorgelegten Entwurf nicht ausreichend im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vertreten werden.

Ausgeliefert am 22. SEP. 1988